

Abhandlungen
der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
Philosophisch-historische Abteilung
Neue Folge. 3.
1929

**Sammlungen und Erörterungen lateinischer
Abkürzungen in Altertum und Mittelalter**

von

Paul Lehmann

Vorgetragen am 4. Mai 1929

München 1929
Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
in Kommission des Verlags R. Oldenbourg München

Am 4. Februar 1899 hat L. Traube hier in der Historischen Klasse einen Vortrag¹⁾ über „Lehre und Geschichte der Abkürzungen“ gehalten, der als Vorläufer seines letzten großen Werkes über die ‘Nomina sacra’ bedeutungsvoll ist. Darin kündigte er (S. 144) eine Skizze der paläographischen Studien vor Mabillon an, die mit den *Laterculi notarum* als den „Inkunabeln in der paläographischen Literatur“ beginnen sollte. Der Tod verhinderte die Ausführung dieses wie manches anderen Planes. Wenn ich ihn heute in der gleichen Akademie wieder aufnehme und zu einem Teile die gelassene Lücke ausfülle, so hängt das letzten Endes natürlich mit meiner Traubeschülerschaft zusammen. Ob ich aber unmittelbar zu der Studie, die ich mir jetzt zu veröffentlichen gestatte, durch Traubes Projekt angeregt bin, vermag ich nicht mehr zu sagen, da ich die Absicht irgendwann einmal vor fast 20 Jahren gefaßt, bald verfolgt, bald vernachlässigt habe, bis einige meiner letztjährigen Funde und Beobachtungen mich zum Schreiben zwangen. Auf jeden Fall wurde mein Material, das viel reicher ist als das in Traubes Nachlaß vorhandene, von mir nicht benutzte, selbständig gewonnen und selbständig verarbeitet. Freilich hätte ich es nicht erfassen können, wenn mir nicht die Beamten vieler Bibliotheken Europas bei meinen Forschungen nach Handschriften und alten Drucken immer in freundlichster Weise behilflich gewesen wären und wenn mich nicht reife wie angehende Gelehrte mit Auskünften und Photographien u. a. unterstützt hätten. Ich nenne mit besonderem Dank: W. M. Lindsay (St. Andrews), E. A. Lowe (Oxford), J. Theele (Fulda), B. Bischoff (München), J. Gabler (München), H. Omont (Paris), H. Joly (Lyon), G. Moldenhauer (Madrid-Halle a. S.).

I. Das Erbe der Alten.

Gleich L. Traube beginne ich mit den Abkürzungsverzeichnissen antiken Ursprungs. Für ihre Sammlung, Ordnung, Bestimmung und Würdigung hat Th. Mommsen im IV. Bande von Keils ‘*Grammatici Latini*’ so außerordentlich viel geleistet, daß man bis auf den heutigen Tag sich im Großen und Ganzen mit dem im Jahre 1862 veröffentlichten und einigen, teils von Mommsen selbst, teils von anderen Forschern gegebenen Nachträgen begnügen zu können geglaubt hat. Gewiß mag es anmaßend erscheinen etwas besser als Mommsen gerade auf dem Gebiete der Textherstellung machen zu wollen, gleichwohl muß einmal eine Neuausgabe der *Laterculi* gewagt werden. Eine Neuausgabe schon deswegen, weil

¹⁾ Von mir in den Vorlesungen und Abhandlungen von Ludwig Traube. I (München 1909), S. 129—156 herausgegeben.

Mommsen durchaus nicht alle, durchaus nicht immer die besten Textzeugen gekannt hat. G. Goetz hat zwar, als er unbeachtet gebliebene Codices der Listen erwähnte, gesagt¹⁾: „Es läßt sich aus diesen Hss. manche gute Lesart entnehmen, doch keine, die nicht durch Conjectur leicht gefunden werden könnte oder von Mommsen bereits gefunden wäre. Die Collation mitzuteilen will ich deshalb unterlassen.“ Ich kann mich dem nicht anschließen und meine, daß Goetz sich wohl nur unglücklich ausgedrückt hat. Daß man über Mommsen hinauskommen kann, hat für die Notae des Probus z. B. der französische Rechtshistoriker Girard gezeigt, daß die Erschließung der Laterculi und ihrer Ueberlieferung längst nicht am Ende ist, Lindsay betont, als er in seinem Buche über die 'Notae Latinae' (1915) sagte (p. 4): 'The details of the early development of each symbol will, we may hope, be more clearly seen, when we acquire certainty in the dating of early mss., and when all the mediaeval lists of ancient Notae have been published and their origin explained.' Es liegt nun freilich nicht in meiner Absicht und nicht in meiner Macht jetzt schon ein Corpus laterculorum und eine abschließende Geschichte der Sammlungen zu bieten. Ich beschränke mich auf eine Uebersicht und hoffe dadurch in verschiedener Hinsicht, textkritisch und Ueberlieferungsgeschichtlich, die Forschung fördern zu können.

An der Spitze der antiken Laterculi notarum stehen die Listen, die in der zweiten Hälfte des ersten nachchristlichen Jahrhunderts durch M. Valerius Probus aus Beyrut zusammengestellt worden sind. Was wir davon haben, sind Stücke eines Werkes, das Aulus Gellius als 'Commentationes' zitiert und das auch über Caesars Geheimschrift gehandelt haben soll, wahrscheinlich sich nicht auf die Verzeichnung von Abkürzungen beschränkt hat. Das Erhaltene bringt nach kurzer Einleitung die *Notae publicae quae in monumentis plurimis et in historiarum libris sacrisque publicis reperiuntur*, d. h. die Suspensionen für die gebräuchlichen römischen Vornamen, für einige Formeln und offizielle Bezeichnungen, wie *A.V.C. = ab urbe condita*, *S.P.Q.R. = senatus populusque Romanus*, *N.L. = nominis Latini* u. a.; dann in drei Abteilungen die Siglen aus römischen Gesetzen und Volksbeschlüssen, Legisaktionen und Edikten. Diese Teile sind uns gerettet durch eine ganz junge Ueberlieferung, die im 15. Jhd. mit einem Exemplar des Francesco Pizzolpasso beginnt, durch Ciriaco von Ancona weitergegeben ist²⁾ und sich dann durch viele Handschriften³⁾ und Drucke überallhin verbreitet hat. Wir dürfen indessen nicht annehmen, daß die italienischen Humanisten auf einen Probuscodex des Altertums zurückgriffen, wie ihnen ja überhaupt nur ganz selten wirklich antike Handschriften zur Verfügung gestanden haben. Schon im Frühmittelalter hatte man Kenntnis von Probus. Gibt es auch keine mittelalterlichen Abschriften mehr, so doch Ableitungen. Mommsen konnte feststellen, daß in einem Laterculus von Einsiedeln Ms. 326 saec. X (?) rund 150 Stellen und die ersten beiden Sätze der Einleitung stehen. Das war nicht nur deshalb wichtig, weil dieser Textzeuge um mehrere Jahrhunderte älter ist als die sonstige Ueberlieferung, sondern vor allem weil die Hälfte dieser Notae in dem durch die italienischen Humanisten erhaltenen Teile ganz fehlt. Ueber Alter und Entstehungsstätte des Einsidlensis, den man bisher für die Kopie

¹⁾ Jahresberichte über die Fortschritte der classischen Altertumswissenschaft, begründet von C. Bursian, LXVIII (1891), S. 137.

²⁾ Vgl. dazu R. Sabbadini, *Le scoperte dei codici Latini e Greci ne' secoli XIV e XV*, vol. I 121, II 245.

³⁾ Aus einer der Hss., aus Bern B. 42, sind vier Seiten bei F. Steffens, *Lateinische Palaeographie*, 2. Aufl., Tafel 114, abgebildet.

eines um 820 von dem rühmlichst bekannten Reichenauer Schreiber Reginbert zusammengestellten Augiensis gehalten hat, soll unten mehr die Rede sein. Ein naher Verwandter von Codex E muß in Italien gelegen haben und ist dort im 12. Jhd. durch Petrus Diaconus von Montecassino für eine später zu erwähnende neue Sammlung verwertet worden. Für die Wiederherstellung des Probuswortlautes ist anscheinend mit Hilfe des Petrus nichts zu gewinnen, da dieser den Text noch mehr korrumpiert hat als er schon war. Trotzdem können wir Mommsens Probusergabe nicht für abschließend halten. Sowohl Huschke¹⁾ wie Seckel und Kübler²⁾ wie Riccobono³⁾ haben sie wiederholt, ohne im Wesentlichen etwas zu ändern. Das war umso mehr zu rügen, als schon 1891⁴⁾ und noch einmal 1903 G. Goetz⁵⁾ auf einen von Mommsen übersehenen Codex der sog. Notae Einsidlenses hingewiesen und einzelne Varianten mitgeteilt hatte. Selbst W. Kroll bei seiner Neubearbeitung von Teuffels Geschichte der römischen Literatur, II (1910) § 301 no. 4 und noch später M. Schanz in seiner Literaturgeschichte, II₂ (1913) S. 441 f., beide sind achtlos an den Notizen ihres Fachgenossen vorübergegangen.

Inzwischen hatte sich der hervorragende französische Rechtsgelehrte Paul Frédéric Girard das Verdienst erworben, den von Goetz nur nebenbei behandelten Parisinus lat. 4841 (T) planmäßig heranzuziehen, ihn 1910 in einer scharfsinnigen Abhandlung⁶⁾ genauestens zu erörtern und auf Grund der Prüfung der Codices und unter Berücksichtigung der in in Frage kommenden Partien des römischen Rechts eine neue kritische Ausgabe der betr. Probustücke von E und T zu bieten, schließlich 1913 alles was von 'Probus de litteris singularibus' erhalten ist, zu edieren⁷⁾. Der Pariser Codex, dessen mittelalterliche Heimat wir nicht mehr oder noch nicht kennen, ist nach Girard unabhängig vom Einsidlensis. In vielen Fällen bestätigte er die Lesarten von E, in anderen bringt er Schlechteres, in nicht wenigen aber auch Besseres, stützt die Ueberlieferung des systematischen Probus und hilft sogar dessen Renaissancetext zu verbessern. Beide beginnen die Notae erst beim Buchstaben C, der Parisinus bricht mitten im R ab. Ob beide Kopien des verschollenen Augiensis sind, was Girard für gewiß hält, muß ich im Augenblick noch dahingestellt sein lassen. Schon jetzt aber sei erwähnt, daß im Mittelalter noch andere Manuskripte dieser sog. Notae Einsidlenses vorhanden gewesen sind, sowohl in Deutschland als in Frankreich und Italien (vgl. unten S. 11). Das Wiederauftauchen größerer verlorener Stücke von Probus' Werk, z. B. des Kapitels über die Geheimschrift Caesars, ist höchst unwahrscheinlich, wenn nicht Aegypten etwas aus seinem Sande hergibt. Dagegen dürfte in verschiedenen Laterculi noch manche Nota stecken, die von Probus herrührt, aber ihm nicht mit hinlänglicher Sicherheit zugeschrieben werden kann. In den 'Notae Lugdunenses' können z. B. aus Probus stammen:

¹⁾ Jurisprudentiae anteiustinianae quae supersunt. I (Leipzig 1867), p. 63 sqq. (p. 74 sqq. die Notae Einsidlenses).

²⁾ Neubearbeitung der genannten Ausgabe Huschkes. I (1908) p. 82 sqq.

³⁾ Fontes iuris Romani anteiustiniani. I (Florenz, 1909).

⁴⁾ An der oben S. 4 Anm. 1 zitierten Stelle.

⁵⁾ Sitz.-Ber. d. philos.-philol. u. d. hist. Kl. d. Bayer. Akad. d. Wissensch. zu München, 1903, S. 281 f.

⁶⁾ Nouvelle revue historique de droit Français et étranger, XXXIV 479—520.

⁷⁾ Textes de droit Romain, 4^e édition, p. 214—220. — O. Lenel, Das Edictum perpetuum, 3. Auflage, Leipzig 1927, hat Girards Text bereits berücksichtigt.

C.C. causa cognita
(Gramm. lat. IV 278 C 4 = 274 § 5 n. 12)

D.M.O. domus munus opera
(l. c. 278 D 4 = 276 n. 54)

F.H.E. familias herciscunde
(l. c. 278 F 2 = 276 n. 61)

M.C.M.M. mortis causa manu missus
(l. c. 279 M 2 und 4 = 276 n. 49)

N.N. Numerius Nigidius
(l. c. 279 N 18 = 275 n. 5)

S.T.A. Sine tutoris auctoritate
(l. c. 280 S 6 = 275 § 5 n. 16)

T.A. Auctoris auctoritas
(l. c. 281 T 12 = 275 § 5 n. 17)

Die Probusausswahl, auf die sowohl die Handschriften von Pizzolpasso-Ciriaco wie die Excerpte in den 'Notae Einsidlenses' zurückgehen, ist nach Mommsens glaubhafter Meinung in der Spätantike von einem Juristen, nicht von einem Grammatiker angelegt worden. Vorzüglich waren es ja überhaupt die Notae iuris, von denen man in den letzten Jahrhunderten des Altertums alphabetische Listen verfertigt hat. Ich zähle die wichtigsten mit den nicht immer glücklich von Mommsen gewählten Bezeichnungen kurz auf¹⁾, bemerke gleich, daß sie zwar alle antike Wurzeln haben, aber so wie sie uns jetzt vorliegen, im Mittelalter ausgewachsen oder zusammengeschrumpft oder zusammengebunden sind. Bei der zukünftigen Neuausgabe aller Laterculi, die ich für unvermeidlich halte, wird man unter anderem noch insoferne ein Versäumnis Mommsens nachholen müssen, als man nach Edition der Sammlungen in der überlieferten Form und Ordnung auch einmal die Notae aller Listen vereinigt und in ein Alphabet bringt. Heute muß man die Notae für ein und dasselbe Wort an vielen Stellen sich zusammensuchen. In der mir vorschwebenden Gesamtliste wird sich mit besonderer Deutlichkeit zeigen, wie stark die einzelnen Sammlungen sich decken. Daß sie sich oft decken, ist Mommsen dem scharfäugigen ganz und gar nicht entgangen. Er hat verschiedentlich gezeigt, daß diese und jene Liste voneinander abhängt. Aber manches ist doch isoliert geblieben. Leicht ist es gewiß nicht zu sagen, ob und wo die Kongruenz auf Zufall beruht, ob und wo man dieselben Wörter mit ihren Notae aus den juristischen und legislativen Texten selber, ob und wo aus den Laterculi hervorgeholt hat. Ich für meine Person rechne schon jetzt stärker als Mommsen mit wenigen verlorenen spätantiken Verzeichnissen, die in den uns erhaltenen zerschnitten und zusammengeñäht, verdünnt und angeschwellt sind.

1. Die Notae Lugdunenses (Mommsen in Keils Grammatici lat. IV 277 sqq. und 611 sq.), überliefert durch Leiden B. P. L. XVIII 67^F saec. VIII ex. oder IX in. aus einem belgischen Scriptorium, Paris. lat. 1750 saec. IX, ferner durch folgende Handschriften, von denen Mommsen noch nichts wußte, nämlich London²⁾ Cotton. Caligula A. XV. fol. 72^R saec. IX. (*Incipiunt note iuredicis*; nur die Notae der Buchstaben A und B, die Abschrift der Liste nicht fortgesetzt, Rückseite des Blattes leergelassen), Paris lat. 7231 saec. XI und 10588 saec. VIII ex.³⁾ Letztgenannter Codex, über den ich durch Lindsay Bescheid weiß, dürfte aus einer deutschen Schreibstube stammen. Für den Leidensis ist Mommsens

¹⁾ Wenn ich auch mehrere Codices nennen kann, die Mommsen noch nicht herangezogen hat, ist es mir doch nicht möglich gewesen schon die ganze Ueberlieferung zu ermitteln und zu prüfen.

²⁾ Eine Kopie stellte mir W. M. Lindsay zur Verfügung.

³⁾ Diese beiden sind bereits von Goetz in Bursians Jahresberichten, LXVIII 136 f., kurz erwähnt worden. Die Publikation über Paris. lat. 10588, von der Lindsay, Notae Latinae p. 160 spricht, habe ich nicht zu eruieren vermocht.